

gemeinen —» *Völkerrechts*. Das S. wurde in der UNO-Charta ausdrücklich anerkannt und in seinem Inhalt durch bedeutende Deklarationen der Vollversammlung der UNO (z. B. Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker von 1960, Deklaration über die grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts von 1970) weiterentwickelt und präzisiert. Es fand seine Bekräftigung in der Menschenrechtskonvention von 1966 und in der Schlußakte der —• *Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Helsinki 1975*. Nach geltendem Völkerrecht sind die Völker die Subjekte des S., das ihnen allen gleichermaßen zusteht. Das ist von besonderer Bedeutung gerade für die Völker, die wegen der gewaltsamen Aufrechterhaltung der Kolonialherrschaft noch keinen unabhängigen Staat bilden konnten. Der soziale Aspekt des S. besteht in dem Recht aller Völker, innerhalb des von ihnen gewählten organisatorischen Rahmens die Gesellschaftsordnung, in der sie leben wollen, selbst zu bestimmen. Für die unter kapitalistischen Verhältnissen lebenden Völker bedeutet das S. folglich nicht nur das Recht, in einem eigenen Staat zu leben, sondern auch das Recht, das bestehende sozialökonomische System abzulösen und es durch ein neues zu ersetzen, wenn die entsprechenden Bedingungen dafür herangereift sind. Für die noch kolonial unterdrückten Völker ergibt sich aus dem S. ihr Anspruch auf die unverzügliche Beseitigung jeglicher Formen des Kolonialismus, auf die Errichtung eines eigenen souveränen Staates und auf die Herstellung ihrer uneingeschränkten Verfügungsgewalt über die natürlichen Reichtümer ihres Landes. S. und Gleichberechtigung der Völker bedingen sich gegenseitig. Da alle Völker gleichermaßen Subjekt des S. sind, folgt daraus, daß alle Entscheidungen eines bestimm-

ten Volkes im Rahmen des S. sich nur auf seine eigene staatliche Existenzform und innere Ordnung beziehen und erstrecken können. Kein Volk bzw. kein ein Volk international repräsentierender Staat darf folglich einem anderen Volk in irgendeiner Weise vorschreiben, wie dieses sein eigenes S., d. h. sein Recht, die eigene staatliche Existenzform und soziale Ordnung selbst zu bestimmen, auszuüben habe. Die Gleichberechtigung der Völker schließt die Unterordnung des Selbstbestimmungsrechts eines Volkes unter das eines anderen aus. Alle Staaten haben die Pflicht, das S. in Übereinstimmung mit der UNO-Charta zu achten und seine Verwirklichung zu fördern. Damit sind alle Entscheidungen eines Volkes über seine staatliche Existenzform und innere Ordnung als Ausdruck der Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts vor interventionistischen Einwirkungen von außen, d. h. durch andere Staaten, völkerrechtlich geschützt. Die Unterwerfung und Ausbeutung von Völkern durch andere ist eine völkerrechtswidrige Verletzung des S. und eine Mißachtung der Grundrechte der Menschen. In solchen Fällen sind die Völker in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts berechtigt, sich gegen jegliche Formen kolonialer Ausbeutung und Unterdrückung zur Wehr zu setzen. Die Verwirklichung des S. ist ein bedeutender Beitrag zur Entwicklung der friedlichen, gleichberechtigten Zusammenarbeit der Völker und Staaten und zur Sicherung des Weltfriedens. —\*• *Souveränität*, —<■ *friedliche Koexistenz*.

Selbstkosten —•• *Kosten*

Separatismus: klassenegoistisches Bestreben herrschender Ausbeuterklassen bzw. bestimmter Gruppen dieser Klassen, einen Gebietsteil von einem bisher einheitlichen Staat abzutrennen und zu ver-